

der Kirchenversammlung, gelten sollte. Sie wird daher nach dem lateinischen Worte für „einstweilen“ das *Interim* genannt. In dieser Glaubensvorschrift wurden die sieben Sacramente beibehalten, den Protestanten aber das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priester ehe gestattet.

Gegen die Durchführung des Interims erhob sich heftiger Widerspruch. Besonders die Stadt Magdeburg verweigerte ihm die Anerkennung. Der Kaiser sprach die Reichsacht über die Stadt aus und beauftragte den Kurfürsten Moriz, sie zu vollstrecken.

§ 160. Der Aufstand des Kurfürsten Moriz. Der neue Kurfürst war ein schlechter Helfer. Wegen der Haft des Landgrafen von Hessen, seines Schwiegervaters, grollte er dem Kaiser; von Karl in dem Glauben belassen, daß der Landgraf frei bleiben würde, hatte er diesen selbst zur Unterwerfung bewogen. Nun gedachte Moriz die Gelegenheit zu benutzen, um durch Abfall von Karl die verlorene Gunst seiner Glaubensgenossen wiederzugewinnen.

Während Moriz die Belagerung von Magdeburg in die Länge zog, verband er sich mit anderen deutschen Fürsten gegen den Kaiser und trat sogar insgeheim mit dem König von Frankreich in Verbindung; eigenmächtig überlieferte er drei deutsche Städte und Stifter: Metz, Toul und Verdun an Frankreich. Nachdem sich dann Magdeburg zum Scheine ergeben und der fran- 1552 zösische König ein Heer an den Oberrhein gesandt hatte, rückte Moriz in Eilmärschen gegen den Kaiser heran, der krank in Innsbruck weilte. Nur mit Mühe konnte Karl sich in einer Sänfte über das unwegsame schneebedeckte Gebirge nach Kärnten retten. Am Tage vor der Flucht hatte er dem gefangenen Johann Friedrich die Freiheit gegeben.

Tiefgebeugt entschloß sich der Kaiser jetzt zum Frieden. Durch seinen Bruder Ferdinand bewilligte er den protestantischen Fürsten im Passauer Vertrage, 1552, vorläufige freie Religionsübung, und auch der Landgraf von Hessen wurde aus der Haft entlassen. Dann zog Karl für des Reiches Ehre vor die preisgegebene Stadt Metz. Aber sie wurde von den Franzosen hartnäckig verteidigt, und für lange Zeit, bis 1870, war das wichtige Bollwerk verloren.

§ 161. Der Augsburger Religionsfriede. Das Bedürfnis eines „für und für ewigen Friedens“ drängte zum endlichen Abschlusse der Reichsverhandlungen. So kam es denn zum Religions- 1555 frieden auf einem Reichstage zu Augsburg. Den Anhängern der „Augsburgischen Konfession“ wurde volle Gleichberechtigung mit den Katholiken gewährleistet. Die Reichsstände bekamen das „Reformationsrecht“, d. h. die Befugnis, ihren Untertanen die Annahme ihres eigenen Religionsbekenntnisses vorzuschreiben; wurde